

Klauseln für die Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung

Klausel T143404b - Beweglich eingesetzte Sachen (EU + Schweiz)

Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für beweglich eingesetzte Sachen außerhalb der Betriebsgrundstücke - innerhalb der EU und Schweiz - bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten prozentualen Anteil der dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung).

Klausel T173023 - Selbstbehalt Ultraschallköpfe und Endoskopsonden

Im Versicherungsfall wird bei Ultraschallköpfen und Endoskopsonden der Entschädigungsbetrag um den zur versicherten Position besonders vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel T123037 - Einschluss Terrorakte

Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) der ABE Entschädigung für Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Klausel TK1507 - Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.
Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
4. Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienerrhöhung schriftlich in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme

Prämie

Die Prämie P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte,

Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

Klausel TK1809 - Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2.
Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Klausel TK1911 - Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) sind Wechseldatenträger versichert.
Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge
 - a) von Blitzeinwirkung
 - b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
4. Versicherungsort
In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 besteht Versicherungsschutz für Sicherungsdenträger und Sicherungsdaten in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen Versicherungsort und Auslagerungsstätte.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Klausel TK1111 - Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 für Röhren gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ein Abzug vorgenommen.

Der Abzug beträgt bei

- a) Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen
Prozentsatz = $100 P)/(PGXY)$.

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

ca) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2

cb) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

- b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehnanodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultiplerröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigeröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ersetzt.

Klausel TK1213 - Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 für Zwischenbildträger gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

Klausel T160015 - Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3 a) der ABE Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Klausel T160016 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3 b) der ABE Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Klausel T160017 - Bewegungs- und Schutzkosten

Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3 c) der ABE Bewegungs- und Schutzkosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Klausel T160018 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht

Mitversichert sind gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) der ABE Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Klausel T170021c - Selbstbehalt

Der gemäß Abschnitt A § 7, Nummern 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel T170021p - Selbstbehalt

Der gemäß Abschnitt A § 7 Nummern 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel TK1930 - Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung
- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
 - b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
 - c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha den gemäß Abschnitt A § 2.
2. Versicherte Mehrkosten
- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen aa und zeitunabhängigen bb Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ausgefallen wäre.
Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. Abschnitt A § 5 Nummern 1 und 3 gelten nicht.
3. Umfang der Entschädigung
- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Abweichend von Abschnitt A § 7 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
 - c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt A § 2 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt A § 2 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
 - d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
 - e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:
 - aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.

4. Sachverständigenverfahren
Ergänzend zu Abschnitt A § 9 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:
- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
 - die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa);
 - die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb).

Klausel T163001 - Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

In Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Waagen anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühr sind bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Klausel T163003 - Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme

Die Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden daran anfallen, bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Klausel T163004 - Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme

Die Wiederbeschaffungskosten (sogenannte Überspielkosten) für serienmäßig hergestellte Standardprogramme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Datenverarbeitungsgeräten anfallen, bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Klausel T193026a - Pauschale Elektronikversicherung

- Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Versicherbare Sachen Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE sind sämtliche Anlagen/Geräte der jeweiligen Gruppe versichert, sofern die Gruppe im Versicherungsvertrag deklariert wird.
 - 1.1.1 Gruppe 1 für Büro und Handel:
Daten-, Informations- und Kommunikationstechnik, Bürogeräte sowie Kassen und Waagen (ausgenommen Fahrzeugwaagen), wie z. B.:
 - Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen;
 - Notebooks, Laptops und Palmtops, PDA, Digitalkameras; CAD-, CAE-, CAM-Systeme;
 - Telefonanlagen (keine Auto-/Mobiltelefone);
 - Telefax- und Telexgeräte;
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen;
 - Alarm- und Brandmeldeanlagen sowie Zutrittskontroll- und Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme;
 - Personensuch- und -rufanlagen;
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte;
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte (Beamer und Tageslichtprojektoren)
 - Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte;
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen;
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;
 - elektronische Kassen und Waagen (ausgenommen Fahrzeugwaagen).
 - 1.1.2 Gruppe 2 Universell für alle Betriebe:
Mess-, Prüf- und Sicherheitstechnik; Satz- und Reprotechnik; Bild- und Tontechnik; Medizintechnik, Fahrzeugwaagen, wie z. B.:
 - alle über Gruppe 1 versicherbaren Geräte sowie
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen);
 - Parkhaus- und Schrankenanlagen;
 - Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen;
 - Fahrzeugwaagen;

- sonstige Mess- und Prüfgeräte; Fütterungscomputer, Futteridenten;
- elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen;
- Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssysteme;
- Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras;
- Filmentwicklungsmaschinen;
- Fernseh- und Videoanlagen;
- Industriefernsehanlagen;
- elektroakustische Anlagen;
- Antennenanlagen;
- Laserprojektoren;
- Röntgenanlagen;
- medizinische Fernsehtechnik;
- medizinische Geräte für Diagnostik und Therapie;
- physikalisch medizinische Geräte;
- Laborgeräte und Laborsysteme,
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen;
- Thermographieanlagen;
- Ultraschallgeräte;
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte;
- Dentaleinrichtungen.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- Vorführgeräte; Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlichem überlassene fremde Anlagen und Geräte; Küchen- und Haushaltsgeräte sowie Automaten für Nahrungs- und Genussmittel; elektronische Steuerungen und Regelungen von Produktionsanlagen und haustechnischer Anlagen;
- Vermessungsgeräte (mechanisch und/oder elektrisch);
- Kanalrevisionskameras;
- Auto-/Mobiltelefone;
- Geschwindigkeitsmessanlagen;
- Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen;
- Verkehrsregelungsanlagen;
- Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- Fahrkarten- und Parkscheinautomaten;
- Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen;
- Beulen- und Lecksuchmolche;
- Tanksäulen und -automaten;
- Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen;
- Solaranlagen;
- Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten oder geleasten Sachen oder Eigentum von Mitarbeitern;
- Eigentum von Privatpersonen.

2. Versicherungsort

2.1 Versicherungsschutz besteht entsprechend Abschnitt A § 4 Satz 1 ABE auf den Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Staaten der EU und der Schweiz.

2.2 Abweichend von Abschnitt A § 4 Satz 1 ABE besteht Versicherungsschutz auch auf unbenannten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland bis zu der im Versicherungsvertrag hierfür genannten Versicherungssumme (maximal 5.000 EUR).

2.3 Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für beweglich eingesetzte Sachen außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten prozentualen Anteil der dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung). Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE findet insofern keine Anwendung.

3. Versicherungssumme; Unterversicherung; Angleichung der Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für alle versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE) dieser Sachen entsprechen. Bei der Bildung der Versicherungssumme sind neben den Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage) auch die Kosten für die dazugehörige spezifische Verkabelung der versicherten Sachen zu berücksichtigen. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.

Klausel T193028 - Software-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung
 - a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten:
 - aa) Daten (maschinenlesbare Informationen), z. B. Daten aus Dateien oder Datenbanken;
 - bb) Programme, z. B. Standardprogramme und individuell hergestellte Programme;
 - cc) Wechseldatenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, z. B. Festplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Daten und Programme, die nicht legal erworben oder deren Nutzung nicht legal ist (z. B. Raubkopien);
 - bb) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - cc) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für
 - aa) unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an und bei Abhandenkommen von Wechseldatenträgern gemäß Abschnitt A § 2 ABE. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
 - bb) den Verlust, eine nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 ABE dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger auf dem diese Daten oder Programme gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die die Daten oder Programme verarbeitet wurden.
 - cc) den Verlust oder eine nachteilige Veränderung der Daten oder Programme durch:
 - (1) unvorhergesehener Ausfall oder Störung von versicherten Sachen
 - (2) Ausfall der eigenen oder öffentlichen Stromversorgung
 - (3) Bedienungsfehler
 - (4) Vorsatz Dritter
 - (5) Über- oder Unterspannung
 - (6) Elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung
 - (7) Höhere Gewalt
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, eine nachteilige Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.
3. Versicherungsort
 - a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.
 - b) Für Sicherungs-Wechseldatenträger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
4. Versicherungswert, Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind bei
 - aa) Wechseldatenträgern der Neuwert,
 - bb) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungskosten bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5a).
 - b) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
5. Umfang der Entschädigung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung
 - aa) bei Schäden an Wechseldatenträgern gemäß Abschnitt A § 7 ABE.
 - bb) bei Verlust, nachteiliger Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von versicherten Daten oder Programmen in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - (1) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
 - (2) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - (3) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - (4) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);

- cc) bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Stechkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für Wiederbeschaffungskosten der geschützten Programme (Lizenzgebühren);
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - bb) Kosten zur Fehlerbeseitigung in Programmen;
 - c) Grenze der Entschädigung ist die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Bei Schäden gemäß Nr. 2 a) cc) ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
 - d) Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung bei Unterversicherung.
 - e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall
- a) Der Versicherungsnehmer hat
 - (1) mindestens einmal wöchentlich Sicherungskopien der versicherten Daten und Programme zu erstellen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen.
 - (2) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - (3) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).
 - (4) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
 - b) Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten gilt Abschnitt B § 8 Nr. 3 ABE.

Klausel T193028h - Softwareversicherung

- 1. Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, z. B. Daten aus Dateien/Datenbanken; Programme, z. B. Standardprogramme, individuell hergestellte Programme; Datenträger, auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z. B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, optische Datenträger, Disketten.
- 1.2 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 2. Versicherungsort
- 2.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.
- 2.2 Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6.1) sowie auf den Verbindungswegen (zwischen 2.1 und 2.2).
- 3. Versicherungssumme
- 3.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs-bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5.1), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- 3.2 Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
- 4. Versicherte Schäden und Gefahren
Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1.1) eingetreten ist durch einen gemäß Abschnitt § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung (bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 5.5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten oder Programme (Nr. 1.1) eingetreten ist durch

- a) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung bzw. der Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c) Über- oder Unterspannung (einschließlich Blitzeinwirkung);
- d) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- e) Vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von nr. 5.2 d)
- f) höhere Gewalt und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

Für Datenträger gilt Abschnitt A § 2 (ohne Nr. 2) ABE.

5. Entschädigungsleistung

5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung

- a) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1.1) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 6.1);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Standardprogrammen;
 - Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);
- b) bei Abhandenkommen von Softwareschutzmodulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung die Wiederbeschaffungskosten für die geschützten Programme (Lizenzgebühren);
- c) bei einem gemäß Abschnitt A § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1.1) für dessen Wiederbeschaffungskosten bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme.

5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- a) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Nr. 1.2) sind;
- b) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- c) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- d) für Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten Daten und Programme infolge von Viren, Würmern, Trojaner oder sonstigen schädigenden Programmen nachteilig verändert wurden oder verloren gegangen sind;
- e) für andere als in Nr.4 genannten Sach- oder Vermögensschäden.

5.3 Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

5.4 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.

5.5 Bei Schäden gemäß Nr. 4 a) bis 4 e) ist die Entschädigungsleistung (nach Abzug des Selbstbehaltes) je Versicherungsfall auf 50 Prozent für Schäden gemäß Nr. 4 e) abweichend auf 20 Prozent der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme begrenzt.

6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

6.1 Der Versicherungsnehmer hat eine übliche (jedoch mindestens einmal wöchentliche) Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rückversicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

- 6.2 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen Computerviren vorzunehmen (z. B. Firewalls, Virenschutzprogramme). Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Absatz 1 und Absatz 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefährdungssteigerung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.
7. Allgemeines
Für Daten gelten Abschnitt A §§ 1; 2 Nr.2; 6 Nr. 2 a); 5 Nummern 1 und 2; 7 und 11 ABE nicht.

Klausel T143060 - Transporte, Werkstattaufenthalte, Revisionen versicherter Anlagen

Abweichend von Abschnitt A § 4 ABE leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, die sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsortes (Betriebsgrundstück) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Die Transporte aus diesem Anlass sind mitversichert. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Klausel T124023a - Versicherung vor betriebsfertiger Übergabe (Baudeckung)

Ab Anlieferung der versicherten Sachen auf dem Betriebsgrundstück bis zur betriebsfertigen Übergabe der Sachen besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der ABE für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Diebstahl bereits verbauter Teile, Raub, Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Für die Baudeckung leistet der Versicherer Entschädigung bis zu einem Betrag von 100.000 EUR soweit nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag eine Entschädigung erlangt wird. Im Sinne dieser Klausel gilt:

- a) Einbruchdiebstahl ist das Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebes mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes.
- b) Raub ist die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Angehörigen oder Arbeitnehmer, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- c) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- d) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- e) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- f) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Klausel T143404 - Beweglich eingesetzte Sachen

Sofern dies besonders vereinbart ist, besteht auch Versicherungsschutz für beweglich eingesetzte Sachen außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten prozentualen Anteil der dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung).

Klausel T173510h - Selbstbehalt für Softwareschutzmodule

Bei Schäden gemäß Nr. 5.1 b) Klausel T193028h wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um den zur Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel T154008 - Vorsorgeversicherung

Im Rahmen einer Vorsorgeversicherung in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes der zuletzt dokumentierten Gesamt-Versicherungssumme, höchstens jedoch der genannte Betrag, sind im laufenden Versicherungsjahr bis zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres insgesamt zur vereinbarten Höhe versichert:

- Erweiterungen/Austausch bereits versicherter Anlagen ab Betriebsfertigkeit der erweiterten/ausgetauschten Anlagen;
- neu hinzukommende Anlagen ab Betriebsfertigkeit. Voraussetzung hierfür ist, dass die neu hinzukommenden Geräte/Anlagen den vorhandenen und bereits versicherten in Art und/oder Verwendungszweck entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Erweiterungen und den Austausch versicherter Geräte/Anlagen sowie anmeldepflichtige Neuzugänge dem Versicherer anzuzeigen.

Dementsprechend werden mit Beginn des neuen Versicherungsjahres die endgültigen Versicherungssummen dokumentiert und ab diesem Zeitpunkt wird die Prämie entsprechend berichtigt. Für einen die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beginnt der Versicherungsschutz erst an dem in der Deckungszusage des Versicherers genannten Tag.

Die vorstehenden Vereinbarungen hinsichtlich der Vorsorgeversicherung gelten jeweils für ein Versicherungsjahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.

Klausel T194012 - Zeitlich abweichender Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt gemäß Vereinbarung zu der in der/den Position(en) genannten Uhrzeit.

Klausel T174510p - Selbstbehalt bei Entwendung

Bei Schäden durch Entwendung oder Vandalismus wird der gemäß Abschnitt A § 7 Nummern 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel T174520 - Selbstbehalt Diebstahl

Bei Schäden durch Diebstahl außerhalb des Versicherungsgrundstückes wird der gemäß Abschnitt A § 7 Nummern 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag um den zur versicherten Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel T174715 - Mehrwertsteuer

Die Versicherungssumme enthält nicht die Mehrwertsteuer. Diese wird somit im Versicherungsfall nicht erstattet.

Klausel T174716 - Mehrwertsteuer

Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Klausel T194750 - Mehrjährigkeitsrabatt

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht die Prämie für die im Versicherungsvertrag genannte Anzahl voller Versicherungsjahre zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Klausel T194752 - Schadenabhängiger Sonderrabatt

Es wird ein schadenabhängiger Sonderrabatt in Höhe des im Versicherungsvertrag genannten Prozentsatzes gewährt. Dieser Rabatt entfällt ab nächster Hauptfälligkeit, wenn die im Versicherungsvertrag genannte Schadenquote (Anteil der ausgezahlten und reservierten Schäden an der eingezahlten Nettoprämie) überschritten wird.

Die Rabattgewährung erfolgt erst wieder ab der Hauptfälligkeit, ab welcher die genannte Schadenquote unterschritten ist.

Klausel T163805 - Feuerlöschkosten und Gebühren

Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

Klausel T153801 - Vorsorgeversicherung

Für die während des Versicherungsjahrs eingetretenen Veränderungen (Erweiterungen) der versicherten Photovoltaik-Anlage gilt ein Vorsorgebetrag von 50 % der Versicherungssumme, maximal 250.000 EUR als vereinbart. Die eingetretenen Veränderungen sind innerhalb der ersten 3 Monate des jeweiligen neuen Versicherungsjahrs anzuzeigen.

Klausel T153806 - Eigenleistungen

Der Versicherungsschutz besteht auch für solche Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung geltender DIN-Vorschriften zu erfolgen. Im Schadenfall werden Lohn- und Montagekosten für die Eigenleistung erstattet, wenn diese bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Klausel T173804 - Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall

In Abänderung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 und 3 der zu Grunde liegenden ABE verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

Klausel T173070 - Nutzungsausfall 180 Tage

1. Abweichend von Abschnitt A § 7, Nr. 2 c) gg) ABE ersetzt der Versicherer die entgangenen Einspeisevergütungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Photovoltaikanlage nicht erwirtschaftet werden können. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf maximal 2,50 EUR je kW installierter Leistung und Tag. Die Haftzeit (Zeitraum für den der Versicherer Nutzungsausfall ersetzt) beträgt 180 Tage. Die Haftzeit beginnt mit dem Tag des Schadeneintritts.
2. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles eine mindestens einmal monatliche Sichtprüfung der Wechselrichter vorzunehmen um sich von der ordnungsgemäßen Funktion der Photovoltaikanlage zu überzeugen.
 - b) Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt B § 8, Nr. 3 der ABE.

Klausel T163807 - Schadensuchkosten

Mitversichert gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko Schadensuchkosten, die infolge eines Versicherungsfalles anfallen, um die Schadenursache festzustellen.

Klausel T173808 - Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2, der ABE (Änderung oder Verbesserung) ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist.

Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration zum Schadenzeitpunkt, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte nahe kommt. Die Entschädigungsleistung ist pro versicherte Sache insgesamt begrenzt auf 110 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes. Abschnitt A § 7 Nr. 7 der ABE (Unterversicherung) bleibt unberührt.

Klausel T113809 - Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten

Versichert gelten mobile und fest installierte Peripherie und Überwachungskomponenten bis 1.000 EUR auch außerhalb des Versicherungsorts, sofern diese ausschließlich dem Betrieb oder der Überwachung der versicherten Anlage dienen.

Klausel T173070a - Nutzungsausfall 360 Tage

1. Abweichend von Abschnitt A § 7, Nr. 2 c) gg) der ABE ersetzt der Versicherer die entgangenen Einspeisevergütungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Photovoltaikanlage nicht erwirtschaftet werden können. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf maximal 2,50 EUR je kW installierter Leistung und Tag. Die Haftzeit (Zeitraum für den der Versicherer Nutzungsausfall ersetzt) beträgt 360 Tage. Die Haftzeit beginnt mit dem Tag des Schadeneintritts.

2. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles eine mindestens einmal monatliche Sichtprüfung der Wechselrichter vorzunehmen um sich von der ordnungsgemäßen Funktion der Photovoltaikanlage zu überzeugen.
 - b) Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Abschnitt B § 8, Nr. 3 der ABE.

Klausel T173810 - Minderertrag-Versicherung

1. **Versicherungsgegenstand**

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sogenannte Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 % unterschritten wird.
Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird.
2. **Versicherte Schäden und Gefahren**
 - a) **Versicherte Mindererträge**

Abweichend von Abschnitt A § 7, Nr. 2 c) gg) der ABE wird Entschädigung geleistet für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch:

 - eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung.
 - b) **Nicht versicherte Mindererträge**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

 - unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
 - eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
 - Ausfall des Einspeisezählers;
 - Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
 - vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sogenanntes Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten;
 - Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
 - dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden, sowie spätere bauliche Maßnahmen, die zu einem Minderertrag führen.
 - die in Abschnitt A § 2 Nr. 4 der ABE aufgeführten, nicht versicherten Gefahren und Schäden;
 - nicht unverzüglich veranlasste Reparaturen durch den Anlagenbetreiber bzw. Versicherungsnehmer.
3. **Versicherungssumme**

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu § 5 ABE auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh), multipliziert mit der laut EEG vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (EUR/kWh).
Etwaige Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.
4. **Beginn und Ende der Haftung**

Die Haftung des Versicherers beginnt analog zur Elektronik-Sachversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.
Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.
5. **Entschädigungsleistung**

Abweichend von Abschnitt A § 7, Nr. 2 c) gg) der ABE wird Entschädigung geleistet für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag (ME), d.h. dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung.
Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen.
Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.
Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh).

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der im Versicherungsvertrag vereinbarten Nutzungsausfallentschädigung gemäß Klausel T173802 oder T173803 werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$ME = (PE - TE) \times EV - AV$$

ME = Minderertrag

PE = 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten in kWh

TE = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand in kWh

EV = Vergütungssatz in Cent/kWh

AV = Entschädigungsleistung aus der Nutzungsausfallentschädigung gemäß Klausel T173802 oder T173803

Die Höchstentschädigung beträgt 30 % des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsprognose des Solarteurs bzw. Ertragsgutachtens.

6. Sonstige vertragliche vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles eine mindestens einmal monatliche Sichtprüfung der Wechselrichter und Photovoltaikmodule vorzunehmen um sich von der ordnungsgemäßen Funktion der Photovoltaikanlage zu überzeugen.
 - b) Verschmutzungen der Photovoltaikmodule sind sofern Sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind zu beseitigen.
 - c) Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
- Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Abschnitt B § 8, Nr. 3 der ABE.